

FRAGEN UND ANTWORTEN - Entschädigungsverfahren laut Gesetz 118/1990

1) NACHWEISE für die Verfolgung: Muss ich beweisen, was mir oder meinen Eltern passiert ist? **JA!** Jeder der eine Leistung beantragen möchte, muss den Sachverhalt auf den er seinen Antrag stützt, **belegen**. Für Sachverhalte in Rumänien/Russland (Verschleppung, Deportation, Zwangswohnsitzverfügungen) sind dabei **rumänische/russische** Unterlagen vorzulegen. **In erster Reihe können rumänische Bescheinigungen (Adeverinte)** vorgelegt werden, in denen die erlittene Maßnahme bescheinigt wird. Oft wurden Maßnahmen ins **rumänische Arbeitsbuch** eingetragen. Dann reicht eine **vollständige** Kopie des Arbeitsbuches. Fehlen solche Unterlagen, kann versucht werden, neue Bescheinigung zu beschaffen. Je nach Sachverhalt kann das Rathaus am Verschleppungsort in Rumänien oder die eigene Kirchengemeinde (in Siebenbürgen z.B. das Landeskonsistorium in Hermannstadt) eine Bescheinigung **in rumänischer Sprache** ausstellen. Belegt werden muss **Beginn und Ende** der Maßnahme (zumindest das genaue Jahr). Bei Russlandverschleppung kann eine Anfrage beim Suchdienst des DRK in München gestellt werden (Vordruck im Downloadbereich). Auch die Ausstellung eines Verfolgungsbeleges bei der Dienststelle zur Verwaltung der Securitate-Archive (CNSAS) in Bukarest kann beantragt werden, dauert aber viele Monate. Zur Not können Sachverhalte auch durch zwei Zeugenaussagen belegt werden. Zeugenaussagen müssen beglaubigt werden. Es kann das zweisprachige Formular „Zeugenaussage“ verwendet werden. Zeugen müssen auch angeben, woher diese das Erklärte wissen und ggf. dafür einen eigenen Beleg beifügen (z.B.: sie waren auch verschleppt und können das durch einen Nachweis belegen).

2) LEBENSBSCHHEINIGUNG. Wofür dient eine „Lebensbescheinigung“ und wie bekomme ich die? Die Behörde benötigt eine Bescheinigung darüber, dass der betreffende Antragsteller noch lebt. Die erforderliche Lebensbescheinigung ist **auf dem dafür vorgesehenen zweisprachigen Vordruck „CERTIFICAT DE VIATA“** auszustellen. Dieses Formular senden wir Ihnen nach Auftragserteilung gerne zu. Die Bestätigung erfolgt dann in jedem Meldeamt, Rathaus etc, kostenlos für „Rentenzwecke“ erledigt wird. Dafür reicht es aus, den Vordruck mit den eigenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) auszufüllen und mit dem eigenen Ausweis bei der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung vorzusprechen, um die Unterschrift zu beglaubigen. Alle anderen Fragen im Vordruck **müssen nicht beantwortet werden**. Diese werden von der Behörde in Rumänien ergänzt.

3) ZAHLUNGSERKLÄRUNG. Wofür eine Zahlungserklärung und wie besorge ich die? Damit die Entschädigungsleistung in Euro aus Rumänien nach Deutschland überwiesen wird, ist die Zusendung einer Zahlungserklärung (declaratie de transfer) auf einem speziellen Formular an die Behörde in Rumänien erforderlich. Diese senden wir Ihnen nach Auftragserteilung gerne zu. Der sorgfältig ausgefüllten Zahlungserklärung ist zum Beleg der Bankdaten ein Kontoauszug Ihrer Bank im Original beizufügen. In der Zahlungserklärung müssen die Bankdaten für Zahlungen aus dem Ausland (Rumänien) eingetragen werden. Diese finden Sie als **IBAN und BIC** Nr. in Ihren Bankunterlagen. Die Zahlungserklärung können Sie selbst ausfüllen oder Hilfe bei Ihrer Bank holen. Sie ist **unbedingt** zu unterschreiben

4) PERSONENSTANDSURKUNDEN: Wofür braucht man Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden? Damit die Entschädigungsleistung aus Rumänien genehmigt werden kann, muss die Behörde die Identität zwischen der Person des Antragstellers und der von der Verfolgung betroffenen Personen genau feststellen. Dafür sind je nach Fall diverse Urkunden nötig. Ist z.B. im Verschleppungsnachweis (vgl. Punkt 1) noch der Mädchenname oder ein früher geführter Namen des Betroffenen eingetragen, muss durch Personenstandsurkunden der Bezug zum heute geführten Namen des Antragstellers belegt werden. Wird der Antrag für einen verstorbenen Ehegatten gestellt, muss sowohl das Ableben als auch die Ehe belegt werden. Auch muss erklärt werden, dass nach dem Tode des Ehegatten keine neue Ehe eingegangen wurde. Sachverhalte in Rumänien (Geburt, Eheschließung, Ableben) sind durch die Unterlagen aus Rumänien zu belegen (nicht etwa durch in Deutschland für deutsche Behörden nachträglich angelegte Familienbücher). In Deutschland ausgestellt Urkunden für Sachverhalte in Deutschland (Heirat oder Ableben in Deutschland) können in beglaubigter Übersetzung in die rumänische Sprache vorgelegt werden. Erforderliche Übersetzungen können in unserer Kanzlei direkt gefertigt und beglaubigt werden. Welche Urkunden Sie benötigen, teilen wir Ihnen gerne nach Prüfung Ihres Antrags-Fragebogens genau mit.

5) Muss ich persönlich nach Rumänien reisen? Wie und wo stelle ich die Anträge? Gerne übernehmen wir für Sie die Antragstellung und führen den Schriftwechsel mit den Behörden in Rumänien, wenn Sie uns die entsprechenden Vordrucke und Unterlagen per Post (einfacher Brief an unsere Abteilung in Geretsried) zusenden.

6) Was ist, wenn ein Antragsteller noch nie in Rumänien gewohnt hat? Für den Antrag ist weder die rumänische Staatsangehörigkeit, noch eine Geburt des Antragstellers in Rumänien erforderlich. Die **örtliche Zuständigkeit** in Rumänien hängt aber von einem letzten Wohnsitz dort ab. Wenn ein Antragsteller noch nie in Rumänien gewohnt hat, dann kann diese Zuständigkeit auch über einen Wohnsitz eines in Rumänien wohnenden Bevollmächtigten begründet werden. In genau diesen Fällen kann unsere Kanzlei den Antrag nicht stellen, weil die Kanzlei keinen „Wohnsitz“ in Rumänien hat. Hier müssen Sie sich einen Bekannten suchen, der noch in Rumänien wohnt, und den Antrag **über diesen** bei der Behörde einreichen lassen. Gerne helfen wir dann **bei der Vorbereitung** des Antrages.